

1 Einführung

1.1 Bücherrecht, Bücherprozesse und Bücherkontroversen

Bücher und Recht haben zahlreiche Berührungspunkte. Ihr Spannungsverhältnis wird zum einen in der aus dem angloamerikanischen Rechtsraum stammenden Fachdisziplin „Law and Literature“ analysiert, die sich an der Schnittstelle von Rechts- und Literaturwissenschaften z.B. mit Rechtsthemen in literarischen Werken und mit biographischen Aspekten von „Dichterjuristen“ („lawyers as writers“) befasst, also Schriftstellerinnen und Schriftstellern, die Rechtswissenschaften studiert haben.¹ Dazu zählen so unterschiedliche Persönlichkeiten wie etwa Franz Kafka, Marguerite Duras, Louis Begley und Juli Zeh.

Zum anderen geht es bei Büchern und Recht auch um **literarische Werke als Gegenstand des Rechts**. Aus buchwissenschaftlicher Perspektive ist hier häufig zunächst die rechtspraktische Seite von Interesse, etwa wenn es um einzelne Bücherprozesse, also gerichtliche Auseinandersetzungen um Bücher, geht, oder um außergerichtliche Bücherkontroversen, bei denen zugleich rechtliche Fragen diskutiert werden. Zum Verständnis der jeweiligen Rechtsprobleme ist aber auch die Kenntnis des systematischen „Überbaus“ notwendig, der in allgemeiner Form Aufschluss über die Grundlagen des „Bücherrechts“ gibt.² Hier spielt zunächst das **Urheberrecht** als Teilgebiet der Rechtswissenschaft eine zentrale Rolle, das die rechtlichen Beziehungen von Autorinnen, Autoren, Verlagen und Werknutzern regelt.³

Neben dem Urheberrecht sind für das Schreiben sowie für die Produktion und Distribution von Büchern auch mehrere weitere Rechtsmaterien wichtig, die im heutigen juristischen Fachschrifttum zumeist unter dem **Sammelbegriff Medienrecht** zusammenfasst werden.⁴ Das Medienrecht kann dabei neben dem Urheberrecht als ein weiteres Teilgebiet der Rechtswissenschaft verstanden werden.⁵

1 Näher zur Fachdisziplin Law and Literature Schramm, JA 2007, S.581 ff. m.w.Nachw.

2 Näher zu den dabei aufgeworfenen methodischen Fragen sowie zu Besonderheiten bei der Recherche juristischer Quellen und Sekundärliteratur ► S.5.

3 Dazu Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), passim.

4 Näher zu dem im Einzelnen umstrittenen juristischen Begriff des Medienrechts v. Lewinski, § 1 Rn.1 ff. und Rn. 78 ff.; Beater, JZ 2005, S.822 ff.; Paschke, § 1 Rn.1 ff.; Schladebach, JA 2013, S.1092 ff., jeweils m.w.Nachw.

5 Die Zuordnung der einzelnen Rechtsmaterien erfolgt dabei im juristischen Schrifttum uneinheitlich; so wird z.B. das Urheberrecht teilweise auch als eine Materie des Medienrechts angesehen (vgl. Weber, S.1100, Stichwort Medienrecht). Für die Rechtspraxis ist relevant, dass der Gesetzgeber in den 2000er Jahren eine spezialisierte Fachanwaltschaft für „Urheber- und Medienrecht“ geschaffen hat. Die einzelnen Themenbereiche einer Rechtsberatung im „Fachgebiet Urheber- und Medienrecht“ werden in § 14j der Fachanwaltsordnung näher beschrieben.

Der Begriff „Medienrecht“ stammt ursprünglich aus den 1980er Jahren.⁶ Er umfasst unterschiedlichste Rechtsfragen von Medien aller Art.⁷ Unter Medien in diesem sehr weiten rechtlichen Verständnis werden neben den „klassischen“ **Druckerzeugnissen** der Gutenberg-Ära wie Büchern, Zeitungen, Zeitschriften und Flugblättern sowie den „**neuen Medien**“, die seit dem 19. und frühen 20. Jahrhundert weite Verbreitung fanden (Fotografien, Tonaufzeichnungen, Filme, Radio- und Fernsehsendungen) auch diejenigen Medien, gefasst, die seit den 1990er Jahren im Zuge der Internetrevolution „neu“ entstanden sind. Dazu werden neben den verschiedensten Formen des Online-Journalismus und anderen elektronische Presseerzeugnissen heutzutage z.B. auch Intermediäre wie soziale Netzwerke und Suchmaschinen gezählt,⁸ die im Zuge der Medienkonvergenz eine ganz erhebliche gesellschaftliche, wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung gewonnen haben. Aus **buchwissenschaftlicher Perspektive** ist dieses sehr weite juristische Medienverständnis allerdings deutlich zu **beschränken**: Hier sind neben dem klassischen Druckerzeugnis des physischen Buches unter den „neuen Medien“ vor allem das E-Book als digitale Werkausgabe, das enhanced E-Book als eine mit audiovisuellen und interaktiven Elementen angereicherte, erweiterte Form der digitalen Werkausgabe, sowie das Hörbuch als aufgezeichnete Werklesung, die in physischer oder digitaler Form (CD oder Audiodatei) vertrieben wird, von Interesse.

Für diesen buchwissenschaftlichen „Blick auf das Medienrecht“ hat zunächst das klassische Recht der Presse eine erhebliche Bedeutung, das auch als Presserecht bezeichnet wird.⁹ Im Kern geht es dabei vor allem um die verfassungsrechtlichen Verbürgungen der **Publikationsfreiheiten**, also der Meinungsfreiheit, Pressefreiheit und Kunstfreiheit sowie auch der Wissenschafts- und Informationsfreiheit, die aus der Abwehr kirchlicher und staatlicher Zensurbestrebungen entstanden sind (zur historischen Entwicklung s.u.).

Als einer der „**Antagonisten**“ dieser Publikationsfreiheiten hat sich in Rechtsprechung und juristischem Schrifttum die Lehre von den **Persönlichkeitsrechten** herausgebildet, welche die grundsätzliche Veröffentlichungsfreiheit von Büchern und anderen Publikationen im Interesse des individuellen Persönlichkeitsschutzes, also der Freiheitsrechte anderer Personen, begrenzt.

6 Vgl. Beater, JZ 2005, S.822; v. Lewinski, § 1 Rn.78.

7 Der Begriff der „Medien“ geht auf das lateinische Wort „Medium“ (Mitte) zurück. Er hat in unterschiedlichen Kontexten (z.B. Rechtswissenschaften, Naturwissenschaften, Medien und Kommunikationswissenschaften sowie Alltagssprache) unterschiedliche Bedeutungen (vgl. dazu z.B. v.Lewinski, § 1 Rn.1 ff. m.w.Nachw.).

8 Vgl. z.B. v.Lewinski, § 1 Rn.53 f.

9 Buchspezifisches Medienrecht und Presserecht befassen sich zwar beide jeweils mit gedruckten und digitalen Presseerzeugnissen, haben aber einen etwas unterschiedlichen Fokus: Das Presserecht befasst sich in erster Linie mit Rechtsfragen im Journalismus, also mit der sog. Wort- und Bildberichterstattung. Hier spielt vor allem das Grundrecht der Meinungsfreiheit eine zentrale Rolle. Im buchspezifischen Medienrecht bzw. „Bücherrecht“ stehen dagegen die fiktionale und nicht-fiktionale Literatur gleichermaßen im Mittelpunkt. Hier ist neben der Meinungsfreiheit daher auch das Grundrecht der Kunstfreiheit von entscheidender Bedeutung.

Beim Persönlichkeitsschutz geht es um den Rechtsschutz einzelner Privatpersonen. Nicht nur den individuellen, sondern übergreifenden staatlichen Schutzinteressen der Allgemeinheit sollen dagegen das **Medienstrafrecht** und der **Jugendmedienschutz** als weitere „Antagonisten“ der Publikationsfreiheiten dienen. Aus buchwissenschaftlicher Sicht geht es in diesen großen Themenfeldern vor allem um strafrechtliche Buchverbote sowie um Buchindizierungen.

Zum Medienrecht im weiteren Sinne können schließlich aus buchwissenschaftlicher Perspektive auch Rechtsfragen gezählt werden, die den wirtschaftlichen Wettbewerb im Buchmarkt betreffen, also vor allem den **Titelschutz** von Büchern, die **Buchwerbung** und die **Buchpreisbindung**.

Reichweite und Grenzen der Publikationsfreiheiten sind zunächst für die **literarische Rezeption** wichtig: Bücher, die rechtlichen Verboten unterliegen, können vom allgemeinen Lesepublikum zumeist gar nicht und auch von Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftlern und Studierenden häufig nur unter Einschränkungen als „sekretierte“ Bibliotheksliteratur genutzt werden.

Außerdem ist der rechtliche Publikationsrahmen neben der Rezeption auch für die **literarische Produktion** von Autorinnen, Autoren und Verlagen bedeutsam: Nicht wenige Autorinnen greifen für ihre erzählerischen Werke auf reale Personen als zeittypische Urbilder ihrer fiktiven Protagonisten zurück. Viele Autoren von Sachliteratur befassen sich kritisch mit bekannten Politikern sowie anderen prominenten Persönlichkeiten oder auch mit fragwürdigen Unternehmenspraktiken. Die Äußerungsfreiheiten, die ein solches freies Schreiben und Publizieren ermöglichen, sind in historischer Perspektive eine noch recht junge Errungenschaft und auch heutzutage im globalen sowie europäischen Ländervergleich keineswegs eine Selbstverständlichkeit. Hierfür sind zwei verfassungsrechtliche Freiheitsverbürgungen von entscheidender Bedeutung, nämlich – vereinfacht ausgedrückt – der im Grundrecht der **Meinungsfreiheit** wurzelnde Leitgedanke „Im Zweifel für die Meinungsfreiheit“ für Sachbücher und sonstige nicht-fiktionale Publikationen¹⁰ sowie die sich aus der **Kunstfreiheit** ergebende Maxime der „Vermutung für die Fiktionalität“ für Romane und andere fiktionale Literatur.¹¹ Beide Freiheitsverbürgungen schützen die zentralen Grundlagen eines freien Autorschaftens und freien Verlegens in einer demokratischen Gesellschaft. Zugleich sichern sie auch die ökonomische Existenz von Autorinnen, Autoren und Verlagen, weil sie – im Zusammenspiel mit anderen rechtlichen Gewährleistungen wie dem Urheberrecht – ein inhaltlich breites Publikationsspektrum als Basis des wirtschaftlichen Erfolgs ermöglichen.

Grenzenlose Publikationsfreiheiten kann es allerdings auch in einem liberalen und demokratischen Rechtsstaat nicht geben. Private Freiheitsrechte anderer Personen und auch staatliche Schutzpflichten (s.o.) müssen mit den Freiheitsrechten der Publizie-

¹⁰ Ausf. zum Grundrecht der Meinungsfreiheit ► S.58.

¹¹ Ausf. zum Grundrecht der Kunstfreiheit ► S.76.

renden in einen **Ausgleich** gebracht werden. Es ist die Aufgabe des buchspezifischen Medienrechts, hierfür angemessene und rechtsbefriedende Lösungen zu finden.

1.2 Akteurinnen und Akteure der Bücherwelt

Schreiben und Lektorieren, Gestalten und Drucken, Verkaufen und Lesen – an der Veröffentlichung von Büchern sind viele Personen beteiligt. Im Folgenden wird ein Überblick zu einigen statistischen Daten des Buchmarkts gegeben. Ausführlichere Hinweise zu den Akteurinnen und Akteuren der Bücherwelt finden sich in der 2. Auflage des Studienbuchs „Urheberrecht für Buchwissenschaftler“ (auf den Seiten 3 ff.). Um Doppelungen weitgehend zu vermeiden, erfolgt hier nur eine Kurzdarstellung. Im Einzelnen:

Ansatzpunkt für viele medienrechtliche Fragen ist der Inhalt von Büchern, z.B. beim Schutz von Persönlichkeitsrechten. Teilweise geht es aber bei medienrechtlichen Konflikten auch um die Titelgestaltung, etwa beim Buchtitelschutz, und um Buchwerbung und Buchvertrieb, wo rechtliche Vorgaben des Lauterkeitsrechts und der kartellrechtliche Buchpreisbindung zu beachten sind. Rein quantitativ können diese heterogenen Rechtsfragen jedes Jahr sehr viele **Neuerscheinungen** betreffen: Die jährliche Zahl der Buchveröffentlichungen von Autorinnen und Autoren in Deutschland ist, trotz Rückgängen in den letzten Jahren, insgesamt immer noch relativ hoch. So sind im Jahr 2021 z.B. 63.992 Neuerscheinungen, also Erstauflagen von Büchern, erschienen.¹²

Für manche medienrechtliche Fragen, vor allem den Persönlichkeitsschutz, spielt eine Rolle, ob es sich um fiktionale Publikationen, etwa Romane, oder um nicht-fiktionale Publikationen wie z.B. Sachbücher handelt. Sie sind verfassungsrechtlich jeweils von unterschiedlichen Publikationsfreiheiten geschützt (einerseits Kunstfreiheit, andererseits vor allem Meinungsfreiheit). Im Jahr 2021 entfielen z.B. auf den Bereich der (fiktionalen) **Belletristik** 31,9 % aller Neuerscheinungen. Auf das (nicht-fiktionale) **Sachbuch** entfielen 11,2 %.¹³

Wenn es zu einem medienrechtlichen Konflikt kommt, stehen neben den **Autorinnen und Autoren** der betreffenden Bücher zumeist auch ihre **Verlage** im Fokus. Teilweise, nämlich im Hinblick auf die Haftung für die technische Produktion und für den Verkauf rechtsverletzender Bücher, sind auch **Satz- und Druckbetriebe** sowie **Buchhandlungen** betroffen. Insgesamt sind in Deutschland ca. 19.000 Institutionen und Unternehmen mit der Produktion und Distribution von Büchern befasst, von denen etwa 13.200 verlegerisch tätige Institutionen und Verlage sind.¹⁴ Weitaus geringer ist aber die Zahl derjenigen Wirtschaftsunternehmen, die in größerem Umfang Bücher verlegen und verbreiten. Im Jahr 2019 gab es beispielsweise insgesamt 1.845 Verlage und

¹² Vgl. Börsenverein, Tabellenkompendium Buchmarkt 2021, S.10.

¹³ Vgl. Börsenverein, Tabellenkompendium Buchmarkt 2021, S.3.

¹⁴ Vgl. Börsenverein, Buchhandel in Zahlen 2021, S.42.

3.311 Buchhandlungen, die umsatzsteuerpflichtig waren.¹⁵ Beschäftigt waren im Jahr 2019 in Verlagen 26.142 Personen und im Buchhandel 27.400 Personen.¹⁶

Neben der Perspektive von Autorinnen, Autoren und Verlagen kann im buchspezifischen Medienrecht auch die Rezipientenperspektive eine Rolle spielen. In Fällen von Buchverboten ist zugleich die **Leserschaft** betroffen, weil ihr die betreffenden Bücher „entzogen“ werden. Das kann im Einzelfall auch die verfassungsrechtlich geschützte Informationsfreiheit beeinträchtigen. Zur Leserschaft von Büchern abschließend einige statistische Daten: Die Zahl der Buchleserinnen und -leser geht zwar über die Jahre kontinuierlich zurück, ist aber im Vergleich mit der Nutzung anderer Medien immer noch recht hoch. So lasen z.B. im Jahr 2020 insgesamt 38,2 % der Erwachsenen mehrmals in der Woche bzw. im Monat Bücher. Gelegenheitsleser waren 10,1 % der Erwachsenen; sie lasen etwa einmal im Monat. Seltener als einmal im Monat lasen allerdings 25,5 % der Erwachsenen. Zu den Nichtlesern zählten sich 26,2 Prozent.¹⁷

1.3 Methodische Fragen und Quellenrecherche

1.3.1 Methodenpluralismus in der Buchwissenschaft

Methodische Fragen spielen für das Studium der Buchwissenschaft ebenso wie für andere wissenschaftliche Studiengänge eine zentrale Rolle. Die Seminararbeiten im Studienverlauf und erst recht die Bachelor- und Masterarbeit können nur erfolgreich bewältigt werden, wenn sich die Studierenden vorher Gewissheit über die grundlegenden methodischen Arbeitsweisen ihres Fachs verschaffen. In besonderem Maße gilt dies auch für etwaige weiterführende Forschungsarbeiten, z.B. buchwissenschaftliche Dissertationen.

Die Buchwissenschaft ist von einem wissenschaftlichen **Methodenpluralismus** geprägt.¹⁸ Dabei ist beispielsweise die Schule der Münchener Buchwissenschaft seit ihren Anfängen einerseits stark von der Forschung zur Sozialgeschichte der Literatur und andererseits von interdisziplinären Verbindungen gerade auch zu praxisorientierten Wissenschaften beeinflusst.¹⁹ Neben dem Rückgriff auf disziplinübergreifende methodische Ansätze wie etwa die Theorie des literarischen Feldes von Pierre Bourdieu (1930–2002)²⁰ und die Systemtheorie von Niklas Luhmann (1927–1998)²¹ wird auch

15 Vgl. Börsenverein, Buchhandel in Zahlen 2021, S.44 ff. Die damalige, in der Statistik des Börsenvereins zugrundegelegte, Umsatzgrenze für die Erhebung der Umsatzsteuer betrug 17.500 Euro. Heutzutage beträgt die Umsatzgrenze 22.000 Euro.

16 Vgl. Börsenverein, Tabellenkompendium Buchmarkt 2021, S.22.

17 Vgl. Börsenverein, Buchhandel in Zahlen 2021, S.33.

18 S. nur Rautenberg-Haug/Mayer, S.839, 840; Jäger, LJB Bd.4 (1994), S.269, 274; Füssel/Norick-Rühl-Füssel, S.12.

19 Rautenberg-Haug/Mayer, S.839, 840 f.

20 Vgl. Rautenberg-Haug/Mayer, S.839, 849 f.

21 Vgl. Rautenberg-Haug/Mayer, S.839, 849.

die Verknüpfung mit den Fachmethodiken anderer Wissenschaften betont, etwa der Medienwirtschaftslehre als Teildisziplin der Betriebswirtschaftslehre.²²

1.3.2 Anknüpfungspunkte der Buchwissenschaft zu Rechtswissenschaft und Rechtssoziologie

Für die Befassung mit dem Medium Buch spielen auch rechtliche Aspekte eine wichtige Rolle, z.B. in der Zensurforschung, die vielfältige Bezüge zum Medienrecht hat, vor allem zum Jugendmedienschutz und Medienstrafrecht sowie zum Spannungsverhältnis zwischen Publikationsfreiheiten und Persönlichkeitsrechten.

Das Medienrecht²³ ist – ebenso wie das Urheberrecht²⁴ – eine Teildisziplin der **Rechtswissenschaft**. Die Rechtswissenschaft befasst sich – vereinfacht formuliert – mit der Erkenntnis des objektiven Rechts, also der Gesamtheit von Rechtsvorschriften, die das Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger eines Staates untereinander sowie ihr Verhältnis zu staatlichen Hoheitsträgern regeln.²⁵ Die wissenschaftliche Methode zur Erforschung und Darstellung des geltenden Rechts wird dabei als Rechtsdogmatik bezeichnet (in Abgrenzung zur **Rechtsgeschichte**, die sich mit dem früheren Recht befasst und zur **Rechtspolitik**, die auf die zukünftige Weiterentwicklung des Rechts abzielt).²⁶ Die Rechtsanwendung in der Praxis, etwa in einem persönlichkeitsrechtlichen Bücherprozess, unterliegt dabei bestimmten gesetzlichen Regeln und Methoden der Rechtsfindung (sog. **juristische Hermeneutik**).²⁷ Zu ihrem Kernbereich gehört die sog. Subsumptionsmethode. Dabei wird, vereinfacht ausgedrückt, von einem juristisch relevanten Sachverhalt ausgegangen (z.B. von der Schilderung einer sehr negativ gezeichneten Person in einem Enthüllungs-Sachbuch), der dann einer einschlägigen Rechtsvorschrift (z.B. einem Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches) untergeordnet wird, sog. Subsumption. Bei der Anwendung der Rechtsvorschrift auf den Sachverhalt bedient man sich bestimmter **Auslegungsmethoden**, nämlich der Auslegung des Wortlauts der Vorschrift, ihres systematischen Zusammenhangs mit anderen Vorschriften des Gesetzes, ihrer historischen Entstehung und schließlich – zumeist entscheidend – ihres Sinns und Zwecks (sog. teleologische Auslegung).²⁸ Außerdem ist in grundrechtssensiblen Bereichen wie dem Medienrecht auch häufig eine verfassungs-

22 Vgl. Rautenberg-Haug/Mayer, S.839, 845 ff.

23 Zu den buchspezifischen Themengebieten des Medienrechts s.o.

24 Näher zu den buchspezifischen Themengebieten des Urheberrechts Lent, Studienbuch Urheberrecht (2. Aufl.), S.1 m.w.Nachw.

25 Weber, S.1338 (Stichwort Rechtswissenschaft) und S.1315 (Stichwort Recht).

26 Weber, S.1338 (Stichwort Rechtswissenschaft) und S.1323 f. (Stichwort Rechtsdogmatik).

27 Vgl. Weber, S.826 (Stichwort Hermeneutik) und S.1320 f. (Stichwort Rechtsanwendung); Westphal, S.79 ff.; Schäfers, JuS 2015, S.875 f. Zu einem Vergleich zwischen juristischer und literaturwissenschaftlicher Hermeneutik Bleich NJW 1989, S.3197; Westphal, S.105 ff.

28 Vgl. Weber, S.826 (Stichwort Hermeneutik) und S.1320 f. (Stichwort Rechtsanwendung); Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.130 (Stichwort Auslegung); Schäfers, JuS 2015, S.875, 876 ff.

konforme Auslegung notwendig. Sie besagt, dass eine Vorschrift bei mehreren Interpretationsmöglichkeiten so auszulegen ist, dass sie nicht gegen das vorrangige Grundgesetz verstößt.²⁹ Eine rechtliche Subsumtion nach den genannten Auslegungsmethoden kann dann beispielsweise dazu führen, dass die Schilderung einer Person keine Persönlichkeitsrechte verletzt, weil die Autorin bzw. der Autor bei der Darstellung in einem Sachbuch die publizistischen Sorgfaltspflichten beachtet hat.³⁰

Aus buchwissenschaftlicher Perspektive ist neben der Rechtswissenschaft und ihren Methoden der Rechtsfindung sowie der Rechtsgeschichte auch eine angrenzende Wissenschaftsdisziplin von Interesse, nämlich die **Rechtssoziologie** als Teildisziplin der Soziologie. Sie befasst sich, sehr vereinfacht ausgedrückt, mit der Wechselwirkung zwischen der Rechtsordnung und der sozialen Wirklichkeit.³¹ Fragen nach der Entstehung und Anwendung von Recht oder nach den Akteurinnen und Akteuren in der Rechtsordnung können aus ganz unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet werden, die sich gegenseitig ergänzen. Die Rechtssoziologie leistet hier eine „Perspektivenöffnung“, etwa im Hinblick auf kulturwissenschaftliche Ansätze, die auch historische Gesichtspunkte einbeziehen.³²

So kann – um ein buchwissenschaftlich relevantes Beispiel herauszugreifen – das Themenfeld der **Bücherprozesse**, also der gerichtlichen Auseinandersetzungen um Bücher und ihre Inhalte, zum einen aus einer rechtswissenschaftlichen Perspektive analysiert werden.³³ Zum anderen sind Bücherprozesse aber auch Forschungsgegenstand weiterer Wissenschaftsdisziplinen, etwa der Literaturwissenschaften.³⁴ Außerhalb der wissenschaftlichen Diskurse gibt es zudem populärwissenschaftliche Sachbücher über Bücherprozesse.³⁵ Die gleiche Vielfalt der Themenzugänge zeigt sich auch bei anderen **Bücherkontroversen**, deren juristische Streitpunkte nicht zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung führen (ein Beispiel wäre eine behördliche Buchindizierung aus Jugendmedienschutzgründen, deren Rechtmäßigkeit nicht gerichtlich überprüft wird). Bücherprozesse und andere Bücherkontroversen, die ganz unterschiedliche rechtliche Fragen aufwerfen können, sind z.B. Gegenstand der **Zensurforschung**.³⁶

29 Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.130 (Stichwort Auslegung); Schäfers, JuS 2015, S.875, 879. Zum hierarchischen Verhältnis zwischen Verfassungsrecht und einfachgesetzlichem Recht ▶ S.51.

30 Das methodische Vorgehen bei dem genannte Beispiel ist hier nur kurz skizziert; ausführlich zur notwendigen komplexen Abwägung bei möglichen Persönlichkeitsrechtsverletzungen in Sachbüchern ▶ S.118 ff.

31 Vgl. Weber, S.1334 (Stichwort Rechtssoziologie).

32 In der Bachelor- oder Masterarbeit ist es dabei wichtig, klar zu benennen, welche wissenschaftliche Ansätze der Arbeit zugrundegelegt werden und welche fachspezifischen Methoden Anwendung finden.

33 Beispiele dafür sind die Untersuchungen von Westphal (2019); Lehmann (2018); Karner-Herbrich (2017) und Leiss (1971).

34 S. z.B. die Arbeiten von Mix (2014); Lorenz (2009); Ohmer (2000) und Buschmann (1997).

35 Z.B. Fuld (2012); Schäfer (2007) und Schütz (1990).

36 Vgl. dazu aus dem uferlosen Zensurschrifttum z.B. die Überblicksdarstellungen von Roßbach (2018); Rautenberg-Müller, S.321 ff. (2010); Plachta (2006) und Breuer (1982) sowie die Beiträge im Kodex-Jahrbuch, Bd.7 (2017) zum Thema „Zensur und Medienkontrolle in demokratischen Gesellschaften“.

Die beiden Studienbücher zum Urheber- und Medienrecht versuchen diesen **interdisziplinären Bezügen** dadurch gerecht zu werden, dass sie nicht allein eine einführende systematische Darstellung in das geltende Bücherrecht geben.

Hinzu treten zum einen (optisch durch Einrückungen hervorgehobene) Schilderungen exemplarischer Bücherprozesse, die oftmals – man denke nur an die Persönlichkeitsrechtlichen Auseinandersetzungen um Klaus Manns „Mephisto“ und Maxim Billers „Esra“ sowie an die straf- und jugendschutzrechtlichen Kontroversen um Felix Saltens „Josephine Mutzenbacher“ und Henry Millers „Opus Pistorum“ – nicht nur ganze Rechtsgebiete geprägt haben, sondern auch in anderen Wissenschaftsdisziplinen sowie in der medialen Öffentlichkeit viel Widerhall fanden.

Zum anderen werden neben exemplarische Bücherprozessen auch einige diskursübergreifende Bücherkontroversen in eigenen, durch Einrückungen hervorgehobenen kurzen Darstellungen skizziert, wie etwa das schillernde Feld der „Zensur“.

Sowohl bei den Bücherprozessen, als auch bei anderen Bücherkontroversen wird dabei neben weiterführende Fundstellen aus der Rechtsprechung und dem juristischen Schrifttum auch auf Schrifttum aus anderen Wissenschaftsdisziplinen hingewiesen. Diese Fundstellen bieten mögliche Anknüpfungspunkte zu vielfältigen (und spannenden) buchwissenschaftlichen Fragestellungen, etwa für Untersuchungen in Bachelor- und Masterarbeiten zu einzelnen Bücherprozessen oder auch für übergreifenden Analysen, z.B. zu den Auswirkungen von rechtlichen Buchverboten auf den Schaffensprozess von Autorinnen und Autoren sowie auf die Programmplanung in Verlagslektoraten.

1.3.3 Buchwissenschaftliche Nutzung juristischer Quellen und Sekundärliteratur

Anders als das Urheberrecht ist das buchspezifische Medienrecht kein gefestigtes und relativ klar strukturiertes Rechtsgebiet. Das macht den Zugriff auf einschlägige Gesetzestexte, Rechtsprechung und Literatur nicht nur für Juristinnen und Juristen, sondern gerade auch für Studierende (und Forschende) anderer Disziplinen wie der Buchwissenschaft besonders schwierig. Die folgenden Hinweise sollen helfen, die entsprechenden Studienbuchzitate in den Print- und E-Medien-Beständen der jeweiligen Universitätsbibliothek leichter zu recherchieren und einzuordnen.

Von zentraler Bedeutung für die Anwendung des buchspezifischen Medienrechts sind zunächst die einschlägigen Gesetze und Gerichtsentscheidungen. Gerade bei gesetzlichen Neuregelungen können zudem auch die amtlichen Gesetzgebungsmaterialien eine wichtige Rolle spielen. Im Einzelnen:

Gesetzestexte zum Medienrecht können z.B. in einer handlichen gedruckten Textausgabe oder – auch bzgl. Gesetzesänderungen bzw. früherer Gesetzesfassungen, die

für die Historie des Bücherrechts wichtig sind – über eine rechtswissenschaftliche Fachdatenbank recherchiert werden.³⁷

Amtliche **Gesetzgebungsmaterialien** wie Bundestags-Drucksachen und Bundesrats-Drucksachen können z.B. über das „DIP-Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien“ im Internet abgerufen werden.³⁸ Wichtig ist dabei die Unterscheidung von Materialien zu verkündeten Gesetzen, also zu geltendem Recht, gegenüber Materialien zu bloßen Gesetzesentwürfen, die noch kein (bzw., wenn sie gescheitert sind, überhaupt kein) geltendes Recht sind.

Gerichtsentscheidungen werden in den Studienbüchern zumeist nach juristischen Zeitschriftenfundstellen zitiert. Soweit keine Zeitschriftenfundstellen, sondern nur Entscheidungsdatum und Aktenzeichen angegeben sind, können die Entscheidungen z.B. über rechtswissenschaftliche Fachdatenbanken (s.o.) recherchiert werden, die zusätzlich auch Verlinkungen mit anderen juristischen Fundstellen wie etwa Urteilsanmerkungen, Aufsätzen und Gesetzeskommentaren bieten. Bei einer buchwissenschaftlichen Analyse von Gerichtsentscheidungen sind zwei Aspekte besonders zu beachten. Erstens die **Gerichtshierarchie**: Von zentraler, übergeordneter Bedeutung für das gesamte Urheber- und Medienrecht sind zunächst die Entscheidungen der Verfassungsgerichte sowie der höchsten Fachgerichte (d.h. der obersten Gerichtsstanzten).³⁹ Die Entscheidungen der unter- und mittelinstantzlichen Gerichte haben dagegen zumeist nur eine geringere, begrenztere Bedeutung.⁴⁰ Zweitens, mit der Hierarchie zusammenhängend, ist der sog. **Instanzenzug** von Bedeutung. Zu unterscheiden sind erstinstanzliche und zweitinstanzliche sowie (drittinstanzliche) Revisionsentscheidungen der Gerichte zum Urheber- und Medienrecht. Ggf. geht der Bücherprozess nach einer Revisionsentscheidung auch noch weiter, wenn eine Zurückverweisung erfolgt. Das vorherige Instanzgericht entscheidet dann endgültig nach den inhaltlichen Vorgaben des Revisionsgerichts. Die Verfassungsbeschwerde zum BVerfG ist ein außerordentlicher Rechtsbehelf außerhalb des Instanzenzugs. Sie ist nur möglich, wenn der fachgerichtliche Instanzenzug erschöpft ist, d.h. wenn alle Gerichtsstanzten ihre Entscheidungen getroffen haben.⁴¹ Der EuGH wird von nationalen Gerichten, etwa dem BGH, angerufen, wenn es um die Auslegung europäischen Rechts geht, das vor allem im Urheberrecht eine immer stärker zunehmende Rolle spielt.

37 Nähere Angaben dazu finden sich im E-Medien-Angebot der Universität, z.B. an der Ludwig-Maximilians-Universität München auf der Website der Universitätsbibliothek, abrufbar unter <https://www.ub.uni-muenchen.de/suchen/fachspezifische-suchtipps/recht/index.html> (letzter Abruf: 5.11.2022).

38 Website: www.dip.bundestag.de, letzter Abruf: 5.11.2022.

39 Dies sind vor allem Entscheidungen von Europäischem Gerichtshof (abgekürzt: EuGH), Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Bundesgerichtshof (BGH) und Bundesverwaltungsgericht (BVerwG). Eine große Bedeutung in der Medienrechtspraxis haben auch die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR).

40 Dazu gehören zivil- und strafgerichtliche Entscheidungen der Amtsgerichte (abgekürzt: AG), Landgerichte (LG) und Oberlandesgerichte (OLG) sowie verwaltungsgerichtliche Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (VG) und Oberverwaltungsgerichte (OVG) bzw. Verwaltungsgerichtshöfe (VGH).

41 Näher zum Instanzenzug Weber, S.1339 (Stichwort Rechtszug).

Bei der in den Studienbüchern zitierten juristischen **Sekundärliteratur** ist zu beachten, dass vor allem **Gesetzeskommentare** eine erhebliche Bedeutung für die praktische Rechtsanwendung haben.⁴² Für eine Kommentarrecherche zu aktuellen bürgerrechtlichen Fragen ist es wichtig, jeweils die neueste Auflage eines Kommentars zu verwenden (bzw., bei buchhistorischen Recherchen, Auflagen aus der jeweiligen Zeit – die damalige Sekundärliteratur wird dann zur rechtshistorischen Quelle). Führende Gesetzeskommentare erscheinen oft über Jahrzehnte in zahlreichen Auflagen, mit wechselnden Bearbeitern und Bearbeiterinnen.

Neben Gesetzeskommentaren ist auch andere sog. „Praxisliteratur“, etwa in Form von Handbüchern oder Aufsätzen in weit verbreiteten juristischen Zeitschriften, für die Rechtsanwendung von Bedeutung, z.B. für die Entscheidungsfindung einer Richterin oder die Vertragsgestaltung durch eine Verlagsjustitiarin oder einen Rechtsanwalt. Die wissenschaftliche Forschungsliteratur, etwa Dissertationen und Habilitationsschriften, hat demgegenüber zwar eine erhebliche ideengeschichtliche Bedeutung. Für die praktische Rechtsanwendung spielt sie aber keine zentrale Rolle.⁴³

Aus buchwissenschaftlicher Perspektive sind diese Unterscheidungen insofern von Bedeutung, als das jeweilige **Erkenntnisinteresse** einer Behandlung von Rechtsfragen – beispielsweise im Rahmen eines Seminars oder einer Master- oder Bachelorarbeit – klar definiert werden sollte: Wenn **ideengeschichtliche Aspekte** eine wichtige Rolle spielen, kann neben einschlägigen Gesetzen und Gesetzesentwürfen sowie Gerichtsentscheidungen aller Instanzen auch das gesamte Spektrum juristischer Literatur von Bedeutung sein. Wenn dagegen **praktische Aspekte der Rechtsanwendung** in der Buchbranche analysiert werden sollen, spielen z.B. Gesetze eine wichtige Rolle, weniger dagegen aber bloße Gesetzesentwürfe, die kein geltendes (verbindliches) Recht geworden sind. Bei der Auswertung von Rechtsprechung spielt die Gerichtshierarchie eine zentrale Rolle: Entscheidungen der Obergerichte (Bundesgerichtshof und Bundesverwaltungsgericht) sowie auch des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts geben allgemeine Leitlinien für die Rechtsanwendung vor. Demgegenüber sind Entscheidungen der Instanzgerichte (z.B. Amtsgericht und Verwaltungsgericht) zumeist von erheblich geringerer Bedeutung für die allgemeine Rechtspraxis. Wichtig ist auch, darauf zu achten, ob die Instanzentscheidungen rechtskräftig wurden oder später von Obergerichten aufgehoben wurden. Bei der Auswertung von juristischem Schrifttum ist zu beachten, dass vor allem Gesetzeskommentare und andere Praxisliteratur ein wichtiges Mittel sind, um mehr über die tatsächliche Anwendung des Bürgerrechts

42 Zur zentralen Bedeutung von Gesetzeskommentaren für die Rechtspraxis in Deutschland ausf. Käßle-Lamparter, *passim* und Henne, *Gesetzeskommentar*, S.317 ff.

43 So finden etwa Dissertationen, Habilitationsschriften, Festschriften und Tagungsbände zumeist nur in mittelbarer Form Eingang in die Rechtspraxis, z.B. durch die Auswertung in Gesetzeskommentaren, die dann ihrerseits wieder von Richterinnen, Anwälten und Verlagssyndici genutzt werden.